



Stadt Niederkassel

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Auszug aus der Sitzung vom:	Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	Niederschrift zur Sitzung 06.09.2007
-----------------------------	--	---

6. Festlegung der Erheblichkeitsgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im städtischen Haushaltsplan (§ 4 Abs. 4 GemHVO)

Dem Ausschuss lag folgender Sachverhalt zur Beratung und Beschlussfassung vor:

„Die Stadt Niederkassel plant zum Haushaltsjahr 2008 die flächendeckende Umstellung auf das Neue Kommunale Finanzmanagement.

Der doppische Haushaltsplan besteht nach § 1 GemHVO aus dem Ergebnisplan, dem Finanzplan und den jeweiligen Teilplänen.

Im Ergebnisplan werden die Erträge und Aufwendungen erfasst.

Der Finanzplan ist liquiditätsbezogen. Hier erfolgt eine Ausweisung der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie der Einzahlungen und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit der Stadt.

Nach § 4 GemHVO sind im Teilfinanzplan als einzelne Positionen die Einzahlungen und die Auszahlungen für Investitionen auszuweisen.

Nach den amtlichen Mustern für das doppische Rechnungswesen besteht der Teilfinanzplan aus zwei Teilen.

Der Teil A (Zahlungsübersicht) enthält die investiven Einzahlungen und Auszahlungen nach Arten (aggregierte Darstellung). Im Teil B werden einzelne Investitionsmaßnahmen abgebildet und diesen die investiven Einzahlungen und Auszahlungen zugeordnet.

Der Teilfinanzplan B wird wiederum unterteilt in Investitionsmaßnahmen oberhalb einer festgesetzten Wertgrenze und Investitionsmaßnahmen unterhalb einer festgesetzten Wertgrenze.

Bei den Investitionen oberhalb der festgesetzten Wertgrenze wird die einzelne Investitionsmaßnahme konkret abgebildet.

Bei den Investitionsmaßnahmen unterhalb der festgesetzten Wertgrenze werden die Investitionen (je Teilplan) in einer Summe (differenziert nach investiven Einzahlungen und investiven Auszahlungen) ausgewiesen; d.h., für den Betrachter des Haushaltsplanes sind die einzelnen Investitionen nicht mehr erkennbar.

Die vorstehende Wertgrenze ist vom Rat festzulegen“

Es erging folgender Beschlussvorschlag an den Rat:

Beschlussvorschlag:



Stadt Niederkassel

Der Rat der Stadt Niederkassel beschließt, die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahme nach § 4 Abs. 4 GemHVO auf 10.000,00 Euro festzulegen.

Bei Maßnahmen, die sich über mehrere Haushaltsjahre erstrecken, gilt diese Grenze periodenübergreifend.

Ja 16 Nein 0 Enthaltung 0

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Auszug aus der Sitzung vom:	Rat der Stadt Niederkassel	Niederschrift zur Sitzung 20.09.2007
-----------------------------	----------------------------	---

14. Festlegung der Erheblichkeitsgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im städtischen Haushaltsplan (§ 4 Abs. 4 GemHVO)